

# RS Vwgh 1994/1/18 90/14/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6;

## Rechtssatz

Wird einem Abgabepflichtigen für die Erbringung bestimmter Leistungen eine Leistungsprämie in Aussicht gestellt, so erfolgt in dem Wirtschaftsjahr, in dem die entsprechenden Leistungen erbracht werden, auch die Gewinnrealisierung für die Gegenleistung in Form der Leistungsprämie (Hinweis Doralt, EStG, 02te Auflage, § 6 Textziffer 36; Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 6 Textziffer 42).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990140124.X11

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)